

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 05 / 2025
Antragsteller: Kunstverein und Jugendkunstschule Bitterfeld
 „KREATIV“ e. V.
Maßnahme: Jahresprojekt – Kunst = „Lust auf Zukunft““

Beschreibung der Maßnahme:

Die Zukunft ist jene Zeit, die noch vor uns liegt – ungewiss, offen, voller Möglichkeiten. Niemand weiß genau, was sie bringt. Umso wichtiger ist es, dass jede*r Einzelne eine eigene, persönliche – aber auch gesellschaftliche – Vorstellung von der Zukunft entwickeln und diese kreativ ausdrücken darf. Besonders Kinder und Jugendliche brauchen Perspektiven, um hoffnungsvoll und positiv in die Zukunft blicken zu können.

Unter dem Motto „Lust auf Zukunft!“ lädt die Kinder- und Jugendkunstschule im Jahr 2025 junge Menschen im Alter von 4 bis 18 Jahren dazu ein, ihre Gedanken, Träume und Ideen zur Zukunft künstlerisch umzusetzen. Ob in Zeichnungen, Malereien, Installationen oder skulpturalen Objekten – alle Ausdrucksformen sind willkommen, um persönliche Zukunftsbilder zu reflektieren und sichtbar zu machen.

Vielfalt spielt in diesem Projekt eine zentrale Rolle: Unterschiedliche Erfahrungen und Sichtweisen sollen nicht nur nebeneinander bestehen, sondern im kreativen Miteinander erfahrbar werden. Ziel ist es, möglichst heterogene Gruppen zusammenzubringen – einheimische und zugewanderte Kinder und Jugendliche, junge Menschen mit und ohne Beeinträchtigung sowie ältere oder körperlich eingeschränkte Erwachsene. Durch den direkten Austausch unterschiedlicher Lebensrealitäten und Zukunftsentwürfe soll ein Raum entstehen, in dem Ausgrenzung als unsinnig erkannt und gegenseitiges Verständnis gestärkt wird.

So entsteht ein gemeinsamer Blick nach vorn – kreativ, offen, vielfältig.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **29.700,00 EUR**
 beantragte Fördersumme: 5.940,00 EUR

Kostengliederung:

Honorar „Anleitertätigkeit“ Künstler
 (Aufwandsentschädigung mit 18,00€ / Std. beim LVWA & Gemeinde): 21.500,00 EUR
 Materialkosten: 3.750,00 EUR
 Raummiete (Ernst-Thronicke-Stiftung & Röhrenstr.): 4.200,00 EUR
 Organisation / Bürobedarf / Transport (nach BRKG): 250,00 EUR
 beantragt Gesamtkosten: 29.700,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Honorare „Anleitertätigkeit“ Künstler
 (Aufwandsentschädigung f. Anleitung mit 15,00€ / Std. laut RL): 17.916,67 EUR
 anerkannte förderfähige Kosten: 26.116,67 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel: 10,00% = 2.611,67 EUR
 Landesmittel: 50,00% = 13.058,34 EUR
 Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
 sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 20,00% = 5.223,33 EUR
 private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR
 gekürzte Förderung Landkreis: 20,00% = 5.223,33 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 5.223,33 EUR**
20,00% der anerkannten Kosten 26.116,67 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11).
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung.
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 28.08.2024 (als Komplementärfinanzierung mit dem Land Sachsen-Anhalt und der Stadt Bitterfeld-Wolfen) gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2025 beantragt und mit der Genehmigung vom 13.02.2025 aus fachamtlicher Sicht bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 2 (2) – Zweck des Vereins ist, die Förderung von Jugend, Kunst und Kultur, insbesondere die künstlerische Betätigung mit Malerei, Graphik und kreativer Gestaltung mit allen Kommunikationsmöglichkeiten sowie des Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausches in allen Belangen kultureller Arbeit.

§ 2 (5) – Der Verein verfolgt die Förderung der kulturellen Jugendbildung. Hierzu soll das Zusammenwirken der in der kulturellen Jugendbildung tätigen und an der Förderung und Entwicklung der kulturellen Jugendbildung interessierten Kräfte organisiert und koordiniert werden.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.